



Überprüfungen nach VEXAT (Verordnung explosionsfähige Atmosphären)

*Anlagenbuch mit wiederkehrenden Überprüfungen
(laut ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63)*

Neben der gesetzlichen Notwendigkeit der Anlagenüberprüfung nach VEXAT, bzw. das Führen eines Anlagenbuches mit allen damit verbundenen wiederkehrenden Überprüfungen ist nicht nur eine Vorschrift gegeben, sondern bringt für Anlagen auch wesentliche Vorteile:

- **Erhöhten Personenschutz** für alle Mitarbeiter
- **Erhöhung der Betriebssicherheit** der Anlagen
- **Rechtssicherheit** für den Anlagenverantwortlichen
- **Einen vorschriftsmäßigen Zustand** aller elektrischen Anlagen

Mit Inkrafttreten der Verordnung für explosionsfähige Atmosphären – kurz VEXAT – mit **01.08.2004** wurde die Richtlinie 99/92/EG in Österreich umgesetzt.

Als Arbeitgeber sind Sie zu Maßnahmen betreffend Personen- und Anlagenschutz verpflichtet. Als kompetenter Partner können wir Sie diesbezüglich unterstützen! Kontaktieren Sie uns!

ELIN GmbH & Co KG

Ing. Dipl.-Wi.-Ing.(FH)
Oskar Kern
COO, Geschäftsführer

Kraußstraße 1-7
4020 Linz

Tel. +43 (0) 59902 61200
oskar.kern@elin.com

ELIN
TECHNIK DIE LEBT

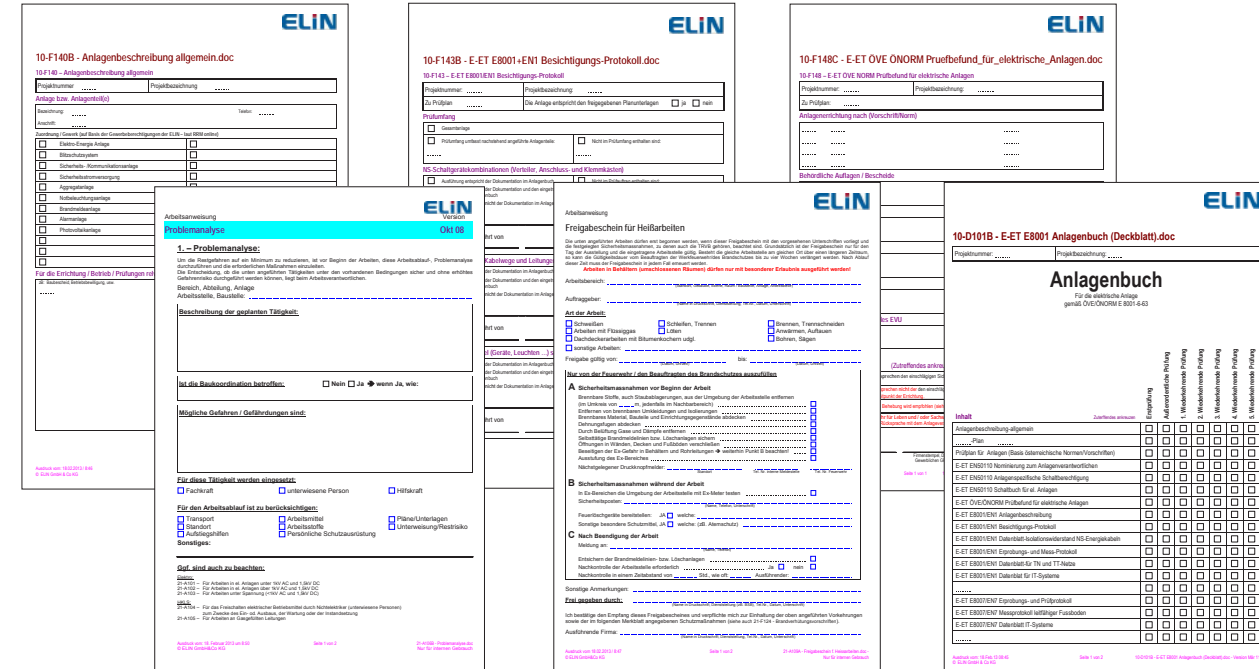
Anlagenüberprüfung nach VEXAT – Elektrotechnisches Anlagenbuch

Außerordentliche Erstprüfung und wiederkehrende Anlagenprüfung



VEXAT – Verordnung über explosionsfähige Atmosphären

Die „Verordnung über explosionsfähige Atmosphären – VEXAT“ (BGBl. II Nr. 309/2004) ist am 01.08.2004 in Kraft getreten.



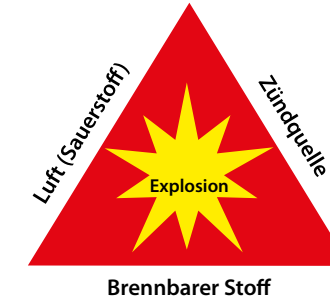
Mit dieser Verordnung wird die RL 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, in österreichisches Gesetz umgesetzt. Bereits bestehende Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen müssen die Anforderungen nach der VEXAT-Verordnung (dies sind hauptsächlich Ermittlung, Beurteilung und Dokumentati-on von Explosionsgefahren in einem Explosionsschutzdokument, Gefahrenanalyse, Einstufung und Kennzeichnung explosionsgefährdeter Bereiche, Explosionsschutzmaßnahmen, Arbeitnehmerschulung und Unterweisung) ab 01.07.2006 erfüllen. (Anforderungen im Sinne des Arbeitnehmerschutzgesetzes)

Zoneneinteilung und Festlegung der elektrischen Überprüfungen

Zone 0
Bereich, in dem explosionsfähige Atmosphären als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln ständig, über lange Zeiträume oder häufig vorhanden ist.

Zone 1
Bereich, in dem sich bei Normalbetrieb gelegentlich explosionsfähige Atmosphären als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln bilden können.

Zone 2
Bereich, in dem bei Normalbetrieb explosionsfähige Atmosphären als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln normalerweise nicht oder aber nur kurzzeitig auftreten.



Sekundärer Explosionsschutz

Die Festlegung von Zonen bedingt ein weiteres Schutzkonzept: Zündquellenvermeidung. In den festgelegten Zonen müssen mögliche Zündquellen ermittelt und beseitigt werden. Dies umfasst auch eine Dokumentation der notwendigen Arbeitsmittel. Diese Arbeitsmittel müssen, wenn diese nach 1996 in Verkehr gebracht wurden eine neue Kennzeichnung (Kategorie) aufweisen, die eine eindeutige Zuordnung zu jeweiligen Zone ermöglicht. Für alte Arbeitsmittel mit einer älteren Kennzeichnung braucht es eine fachkundige Person, die diese Identifikation übernimmt.

Zone 0	Zone 1	Zone 2
Kategorie: II 1 G	Kategorie: II 2 G	Kategorie: II 3 G

In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen keine wirksamen Zündquellen vorhanden sein. Potentielle Zündquellen sind zu vermeiden oder auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Es dürfen nur die für den Betrieb unbedingt erforderlichen Arbeitsmittel verwendet werden. Elektrische Anlagen müssen, soweit es möglich ist, außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche angeordnet werden.

Anlagenbuch mit wiederkehrenden Überprüfungen (laut ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63)

Prüfung = Sicherheit für Ihre Anlage

Die zur Anwendung kommende Vorschrift über die Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V – Teil 6-63: Prüfungen – Anlagenbuch und Prüfbefund ist mit **01.01.2003** in Kraft getreten.

Durch **Erstprüfungen** gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 soll ermittelt werden, ob die Ausführung der Anlage den Errichtungsbestimmungen entspricht.

Wiederkehrende Prüfungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 sollen zeigen, ob der sichere Zustand noch besteht, welche Verschleißerscheinungen aufgetreten sind oder ob eine elektrische Anlage geänderten Nutzungen von Anlagenteilen anzupassen ist.

Zur Dokumentation der Prüfergebnisse ist auf Grund der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 nach Durchführung von Erstprüfungen ein **Anlagenbuch**, bzw. nach einer wiederkehrenden Prüfung ein **Prüfbefund** zu erstellen.

